

**Satzung des  
Kleingärtnervereins „Freudenberg“ e. V.**



**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Freudenberg“ e. V. und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nr. 545 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck ist die Förderung der Kleingärtnerei. Diese wird verwirklicht insbesondere durch die Bemühungen der Mitglieder für den Erhalt der Kleingartenanlage und der Förderung ihrer Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für den Umweltschutz durch mehr Grün in der Gemeinde und verbessern so mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein führt eine umfassende fachliche Betreuung seiner Mitglieder durch und fördert das Interesse dieser zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens. Er setzt sich ein für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Stadt Dresden bzw. in der näheren Umgebung hat.
- (2) Der Partner vom aktiven Mitglied (Ehepartner oder im gleichen Haushalt lebender Partner) kann passives Mitglied werden. Passive Mitglieder sind beitragsfrei. Bei Wegfall der Bindung an das aktive Mitglied durch Auflösung der Partnerschaft oder Beendigung der aktiven Mitgliedschaft wird das passive

Mitglied automatisch aktives Mitglied. Der Status der Mitgliedschaft kann getauscht werden, wenn mit dem aktiven und dem passiven Mitglied ein Pachtvertrag zur Nutzung eines Kleingartens abgeschlossen wurde.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der zu erbringenden Gemeinschaftsleistung befreit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können sie ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein bzw. die Verpachtung einer Parzelle kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung bis zur maximalen Höhe von 500 EUR abhängig gemacht werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung, der Gartenordnung und der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
  - d) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
- (3) Die Teilnahme- und Stimmberechtigung zur Mitgliederversammlung ist im § 10 Abs. 3 geregelt.
- (4) Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
  - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
  - c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich des bei der Bereitstellung der Medien aufgetretenen Schwunds und der festen Kosten für das jeweils laufende Jahr.
  - d) Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
  - e) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistung ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
  - f) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
  - g) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
  - h) Die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen.
  - i) Bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist zusätzlich verpflichtet, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 6 Ehrungen**

- (3) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

(4) Die nachfolgend genannten Ehrungen können erfolgen:

- Öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung,
- Verleihung einer Ehrenurkunde,
- Verleihung einer Sachprämie,
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen.

## **§ 7 Vereinsstrafen**

(1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden.

Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Strafen kommen zur Anwendung bei:

- Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie Gartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(2) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Öffentliche Verwarnung
- Befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung (gem. § 8)

(3) Die Strafen haben dem Anlass, angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung.
- Ausschluss.
- Tod.
- die Auflösung des Vereins.
- Streichung von der Mitgliederliste.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit

einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
  - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (11) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereins verlegt,

- das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
- (12) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage, mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Bei Abwesenheit des aktiven Mitgliedes geht die Teilnahme- und Stimmberechtigung auf das passive Mitglied der gleichen Parzelle über.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Vertreter des Kreis- oder des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, sowie alle Ordnungen des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
  - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlassung des Vorstandes,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Schatzmeister,
  - e) der Fachberater.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Erweiterung des Vorstandes um weitere Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 beauftragen.  
Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Vertragsabschlüsse mit einer Laufzeit über 2 Jahre sowie Finanzbewegungen über 5000 Euro bedürfen im Innenverhältnis eines Vorstandsbeschlusses.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1.Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (9) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist (§ 31a BGB).
- (10) Aufgaben des Vorstandes:
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- (11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen oder kompetente Vereinsmitglieder berufen werden.

## **§ 12 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Gebühren für die Bereitstellung von Energie und Wasser, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Sie werden zu den vom Vorstand festgelegten Terminen fällig. Auf Antrag ist eine Ratenzahlung, auf der Grundlage einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Näheres regelt die der Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 200 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, die Konten des Vereins und führt das Hauptbuch (Buchungsjournal) mit den erforderlichen Belegen. Die Bezahlungen von Rechnungen sowie Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **§ 13 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. Der Stadtverband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens zu verwenden. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.

### **§ 15 Bekanntmachungen des Vereins**

Alle Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim 01219 Dresden, Eugen-Bracht-Str. 30 erfolgen.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit diesem Verwaltungsakt werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.
- (2) Die Satzung ist für den Kleingärtnerverein „Freudenberg“ e. V. verbindlich und hat Vorrang gegenüber anderslautenden Festlegungen der Vereine, denen der Kleingärtnerverein "Freudenberg" e. V. beitrifft. Diese Regelung gilt, sofern sie nicht im Widerspruch zu dem geltenden Recht und den Festlegungen des Generalpachtvertrages steht. Bei auftretenden Widersprüchen zum geltenden Recht bzw. zu Festlegungen des Generalpachtvertrages wird die Satzung nur in den betreffenden Punkten ungültig, in ihrer Gesamtheit bleibt sie jedoch verbindlich.

## **§ 17 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen selbstständig vorzunehmen. Ebenso Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, dem zuständigen Registergericht gefordert werden.  
Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

## **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, wie in männlicher Form.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.02.2016 beschlossen.

06.02.2016

Datum



Unterschrift(en) (lt. der bisherigen Satzung)